

## **A: KOSTEN WASSERANSCHLUSS**

### **A1. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Eigentümer von Grundstücken, welche im Pflichtversorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä liegen, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen.

Für Grundstücke außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches Wasser werden die Anschlüsse mittels privatrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Für die Herstellung eines Wasseranschlusses ist ein Wasseranschlussbeitrag zu entrichten. Der öffentliche Teil der Anschlussleitung endet an der Grundstücksgrenze.

### **A2. Wasseranschlussbeitrag bzw. Wasseranschlusskosten**

Der Wasseranschlussbeitrag wird auf Grundlage des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG) LGBL 107/1997 i.d.g.F. ermittelt und wird entweder mit Bescheid der Stadtgemeinde St. Andrä ausgesprochen oder mittels privatrechtlicher Vereinbarung geregelt.

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages errechnet sich auf Basis der **Wohnnutzfläche** multipliziert mit dem festgelegten Beitragssatz von € 2.000,-- pro Bewertungseinheit.

Die durch die Gemeinde zur Vorschreibung ermittelten Bewertungseinheiten (BWE) können je nach Gebäudeart variieren und sind als Anlage im Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geregelt.

#### Beispiel:

Haus 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche entspricht 1 Bewertungseinheit (= 1,0 BWE)  
multipliziert mit dem Beitragssatz von € 2.000,--

Pro 1 Bewertungseinheit = € 2.000,-- (Wasseranschlussbeitrag einmalig)

Die laufenden Kosten für den Wasserverbrauch werden jährlich durch die bereitgestellte Wasseruhr nach tatsächlichem Verbrauch je m<sup>3</sup> Wasser (**€ 2,24 /m<sup>3</sup> - Stand 2025**) sowie einer pauschalen Wasserzählergebühr verrechnet.

### **A3. Swimmingpools**

Die Errichtung eines Schwimmbeckens (bis 80m<sup>3</sup>) ist meldepflichtig. Es liegt dazu ein eigenes Merkblatt im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä auf. Vor jeder Befüllung eines Schwimmbeckens, welches mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtgemeinde St. Andrä befüllt wird, ist das Einvernehmen mit dem Wassermeister (Kontaktinformation finden Sie auf der Homepage [www.st-andrae.at](http://www.st-andrae.at)) herzustellen.

Unter Umständen kann auf Grund von speziellen Wassersituationen (z.B. Wasserknappheit) das Befüllen von Schwimmbecken eingeschränkt oder verboten werden.

Auch für Pools können je nach Art und Größe Anschlussgebühren entstehen.

## **B: KOSTEN KANALANSCHLUSS**

### **B1. Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Eigentümer von Grundstücken, welche im Pflichtentsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Andrä liegen, sind verpflichtet, die auf diesem Grundstück errichteten Gebäude an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

Für Objekte außerhalb des Pflichtentsorgungsbereiches Kanal werden die Anschlüsse mittels privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

Das öffentliche Kanalsystem endet an der Grundstücksgrenze. Dort ist die Übernahme des Abwassers in das öffentliche Kanalsystem (Anschlusspunkt) vorgesehen.

### **B 2. Kanalanschlussbeitrag bzw. Kanalanschlusskosten:**

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz LGBl 62/1999 i.d.g.F. ermittelten Bewertungseinheiten (BWE) multipliziert mit dem festgelegten Beitragssatz von € 2.540,-- pro Bewertungseinheit.

#### Beispiel:

Haus 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (Nettonutzfläche) entspricht 1 Bewertungseinheit (= 1,0 BWE) multipliziert mit dem Beitragssatz von € 2.540,--

Pro 1 Bewertungseinheit = € 2.540,-- (Kanalanschlussbeitrag einmalig)

Die **laufenden Kanalgebühren** werden jährlich flächenbezogen nach der **verbauten Fläche** (Bruttogeschoßfläche je Geschoß) berechnet, und mit einem Gebührensatz von **€ 2,04/m<sup>2</sup> (Stand 2025)** vervielfacht.

Die Einleitung von Oberflächenwässern (Dachwasser bzw. befestigte Flächen) in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal wird nach denselben Grundsätzen verrechnet (nur in Ausnahmefällen möglich).

## **C: Entstehung der Abgabenschuld Wasser / Kanal**

Mit der Fertigstellung bzw. Benützung des Gebäudes entsteht gemäß dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz und dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz die Abgabenschuld für die einmaligen Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren. Der Anschlussbeitrag wird nach Ausstellung des Anschlusspflichtbescheides bzw. dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgeschrieben. Diese Berechnungen erfolgen flächenbezogen.

Die laufenden jährlichen Gebühren Wasser und Kanal werden quartalsmäßig vorgeschrieben.

